

# **Satzung der Bürgerinitiative „Rettet unser Krankenhaus“:**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Bürgerinitiative (BI) wird als eingetragener Verein gegründet und führt den Namen „ BI – Rettet unser Krankenhaus/Breisach-Rosmann-Krankenhaus (RUK/Rosmann-Breisach)“
- (2) Die BI soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (3) Die BI hat ihren Sitz in 79206 Breisach.
- (4) Das Geschäftsjahr der BI ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck der BI ist die Erhaltung des Rosmann-Krankenhauses (vorzugsweise in nicht gewinnorientierter Trägerschaft) für eine vollständige medizinische Grundversorgung der Bevölkerung von Breisach und Umgebung. Dazu sind besonders die Abteilungen Innere Medizin, Viszeralchirurgie und Traumatologie notwendig. In diesem Sinn soll auch die grenzüberschreitende medizinische Versorgung ermöglicht werden. Dabei kümmert sich die BI auch um Fragestellungen der ambulanten Versorgung.
- (2) Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch Informationsveranstaltungen, durch medizinische Vorträge und sonstige im Zusammenhang mit der medizinischen Grundversorgung und dem Klinikstatus auf dem Lande stehenden Tätigkeiten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die BI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die BI ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der BI dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BI, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige und juristische Personen werden. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. In diesem Fall verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für ihre Kinder.

- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch Antrag, schriftlich oder mittels Textform (§ 126b BGB). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Mit Zustimmung des Vorstands können auch weitere Personen (Nichtmitglieder) aktiv für den Verein tätig werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Hierfür ist der Verein zum Lastschrifteinzug zu ermächtigen.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird gemäß Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für das Geschäftsjahr 2022 wird der Beitrag auf 12 € festgesetzt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags und Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber einem Vorstandsmitglied, bei Minderjährigen ist die Erklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt; vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung – schriftlich oder durch Textform (§ 126b BGB) – mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

## **§ 7 Finanzierung**

Die BI finanziert ihre Arbeit aus Mitglieds- und Förderbeiträgen sowie Spenden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe der BI sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) statt. Diese ist nicht öffentlich, Abweichendes bestimmt die MV.
- (2) Zu dieser wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Auch der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{1}{4}$  der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder ihre Stimme abgibt. Wird dieses Quorum von  $\frac{1}{4}$  der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder verfehlt, so wird zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Versammlung anberaumt. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/-n Leiter/-in. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind wie folgt:
  - Entgegennahme von Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entlastung des/der Kassenwarts/-in
  - Festsetzung und Höhe des Mitgliederbeitrags auf Vorschlag des Vorstands
  - Wahl und Abberufung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Auflösung der BI
  - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
  - Beschluss über den Ausschluss bzw. die Abberufung eines Vorstandsmitglieds.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von der/dem jeweilig zu bestimmenden Schriftführer/-in anzufertigen. Dieses Protokoll ist sowohl von dem/der Schriftführer/-in als auch von einer/einem Vorsitzenden oder dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Abstimmungen sind schriftlich durchzuführen, wenn dies ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - drei Vorsitzenden
  - Kassenwart/-in
  - Beisitzer/-innenÜber die Anzahl der Beisitzer/-innen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Vorsitzenden und der/die Kassenwart/-in sind gesetzliche Vertreter i. S. d. § 26 BGB.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen/eine der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Für die Ausübung der Vertretung gilt vereinsintern das Mehrheitsprinzip.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist vereinsintern und im Außenverhältnis zu anderen Personen auf solche Rechtsgeschäfte beschränkt, die dem Vereinszweck dienen und zugleich dem Erhalt der Gemeinnützigkeit.
- (6) Es ist dem Vorstand untersagt, zulasten des Vereins Darlehen aufzunehmen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn zuvor die Zustimmung des gesamten Vorstands vorliegt.
- (7) Ein Vorstandsmitglied sollte in der Regel nur ein Vorstandsamt übernehmen.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (9) Die Amtszeit des gesamten Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin. Die Sitzungen des Vorstands sind von einem der drei Vorsitzenden zu leiten, der/die auch ein von ihm/ihr zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen hat, das allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen ist.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der BI endet auch das Amt als Vorstand. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der BI werden.
- (12) Die Information der Mitglieder ist eine Kernaufgabe des Vorstands.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr., Mailadresse und Kontoverbindung bei Lastschriftzug).
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (3) Die BI veröffentlicht Daten ihrer Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied zugestimmt hat.
- (4) Jedes Vereinsmitglied erteilt mit dem Vereinseintritt eine schriftliche Einwilligung zur Bearbeitung und Speicherung der Daten gem. Abs. 1 und hinsichtlich der Befugnis der Veröffentlichung von Daten gem. Abs. 3.
- (5) Die derzeit geltende DSGVO wird von der BI und seinen Organen strikt eingehalten. Dies gilt auch für Unterschriftensammlungen, Veranstaltungen usw.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der BI kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der BI oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der BI an die Stadt Breisach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Breisach, den 17. 11.2021